

RS Verg 2010/11/22 N/0085-BVA/12/2010-32

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2010

Norm

BVergG 2006 §3 Abs2

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Unter den Begriff "Subvention" iSd § 3 Abs 2 BVergG fallen einseitige, unter Umständen auch bloß mittelbare Leistungsgewährungen oder Belastungsverminderungen durch einen öffentlichen Auftraggeber, aber auch andere Formen der Mittelzuwendung. Es sind alle Formen von Subventionen oder Finanzierungen, einschließlich der Gemeinschaftsmittel zu berücksichtigen, die unmittelbar für den betreffenden Bauauftrag bestimmt sind. Unter den Begriff "Subvention" iSd Paragraph 3, Absatz 2, BVergG fallen einseitige, unter Umständen auch bloß mittelbare Leistungsgewährungen oder Belastungsverminderungen durch einen öffentlichen Auftraggeber, aber auch andere Formen der Mittelzuwendung. Es sind alle Formen von Subventionen oder Finanzierungen, einschließlich der Gemeinschaftsmittel zu berücksichtigen, die unmittelbar für den betreffenden Bauauftrag bestimmt sind.

Entscheidungstexte

- N/0085-BVA/12/2010-32
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 08.11.2010 N/0085-BVA/12/2010-32

Schlagworte

Bauftrag, Auftraggeber, Subvention, Förderung;

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>